

4. Dezember 2024

Merkblatt Förderung für Biogasanlagen ab 2025

Bedingungen für neue und bestehende Biogasanlagen

Ausgangslage

Am 20. November 2024 hat der Bundesrat die neuen Bestimmungen zur Förderung von Biomasseanlagen bekannt gegeben, welche ab 1. Januar 2025 gelten werden. Dabei wird das neue Fördermodell «gleitende Marktprämie» eingeführt.

Das bereits bestehende Modell «Investitionsbeitrag und Betriebskostenbeiträge» wird mit gewissen Änderungen weitergeführt. Somit können Betreiber von neuen Anlagen ein Wahlrecht zwischen beiden Modellen geltend machen.

Bestehende Biogasanlagen

Betreiber von Anlagen mit auslaufender KEV haben die Wahl zwischen einer gleitenden Marktprämie oder einem Investitionsbeitrag für wesentliche Erneuerungen oder Erweiterungen. Der Entscheid ist endgültig und gilt auch für zukünftige Anpassungen. Ohne grössere Investitionen können sie unbefristet Betriebsbeiträge erhalten, solange die gesetzliche Grundlage besteht.

Gleitende Marktprämie (gIMp)

Betreiber einer bestehenden Biogasanlage können sich für die gleitende Marktprämie anmelden, sofern sie ihre Anlage erheblich erneuern oder die Produktionskapazität erheblich erweitern. Wichtig ist, dass dabei nur ein bestimmter Anteil der Nettoproduktion mit der gleitenden Marktprämie vergütet wird:

Erhebliche Erneuerung

Als erhebliche Erneuerung gilt, wenn die Investitionskosten **mindestens 200'000.00 Franken** erreichen. Aus dem Verhältnis der anrechenbaren Investitionskosten und den Kosten einer neuen Referenzanlage wird der vergütete Anteil der Nettoproduktion berechnet.

Erhebliche Erweiterung

Eine wesentliche Erweiterung liegt vor, wenn die baulichen Massnahmen die jährliche Stromproduktion gegenüber dem Durchschnitt der **letzten drei Betriebsjahre um mindestens 25% oder 500'000 kWh erhöhen**. Vergütet wird die daraus resultierende Mehrproduktion.

Der Vergütungssatz der gleitenden Marktprämie für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen beträgt 75% für neue Anlagen. Das ergibt folgende Vergütung:

Leistungsklasse äq. Leistung	Grundvergütung (Rp./kWh)	Bonus I: max. 10% Co-Substrate (Rp./kWh)	Bonus II: mind. 25% ext. Wärmenutzung (Rp./kWh)	Vergütungssatz gIMp kumuliert (Rp./kWh)
≤ 50 kW	20.25	15	2.25	37.50
≤ 100 kW	18	14.25	1.5	33.75
≤ 500 kW	15.75	12	1.5	29.25
≤ 5 MW	13.125	3.375	1.125	17.625

Betriebskostenbeiträge für den restlichen Teil

Für den Teil der Nettoproduktion, der nicht durch die gleitende Marktprämie vergütet wird, können Betriebskostenbeiträge beansprucht werden. Diese werden wie folgt vergütet:

Leistungsklasse äq. Leistung	Grundvergütung (Rp./kWh)	Bonus I: max. 10% Co-Substrate (Rp./kWh)	Bonus II: mind. 25% ext. Wärmenutzung (Rp./kWh)	Vergütungssatz gIMp kumuliert (Rp./kWh)
≤ 50 kW	12	13	2	27
≤ 100 kW	11	12	2	25
≤ 500 kW	11	10	1	22
≤ 5 MW	10	3	1	14

Wahlrecht bestehender Biogasanlagen: Investitionsbeitrag

Die Betreiber, welche sich gegen die gleitende Marktprämie entscheiden, können stattdessen einen Investitionsbeitrag für erhebliche Erneuerung oder Erweiterung beantragen. Dabei gelten die gleichen Kriterien betreffend «Erheblichkeit» wie bei der gleitenden Marktprämie.

Berechnung des Investitionsbeitrags

Der Investitionsbeitrag basiert auf definierten Ansätzen pro äquivalenter Leistung (Referenzanlagenprinzip). Massgebend für die definitive Höhe des Investitionsbeitrags sind zwei volle Betriebsjahre der neuen Anlage, wobei Energie aus Substraten mit einem Transportweg von mehr als 50 km nicht berücksichtigt wird.

Erneuerung:

Der Beitrag errechnet sich aus dem Verhältnis der Investitionskosten zu den Kosten einer Referenzanlage. Die Gesamtleistung der erneuerten Anlage wird mit diesem Prozentsatz und dem Ansatz des Investitionsbeitrags (Fr./kWäq-el) multipliziert.

Erweiterung:

Die zusätzliche äquivalente Leistung wird direkt mit dem Ansatz (Fr./kWäq-el) vergütet, basierend auf der gesamten elektrischen Leistung der Anlage. Für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen beträgt der Vergütungssatz 75% von Neuanlagen:

Leistungsklasse äq. Leistung	Ansatz in Fr./kWäq-el
≤ 50 kW	14'250
≤ 100 kW	13'500
≤ 500 kW	11'250
≤ 5 MW	9'750

Der Investitionsbeitrag darf den Maximalbeitrag von **12 Millionen Fr.** nicht überschreiten.

Wahlrecht neuer Biogasanlagen: Investitions- und Betriebskostenbeitrag

Neue Anlagen können sich entweder für die gleitende Marktprämie oder für einen Investitionsbeitrag sowie Betriebskostenbeiträge entscheiden. Diese Wahl ist mit der Einreichung des Gesuchs endgültig und gilt auch für zukünftige Erweiterungen und Erneuerungen. Anlagen, denen vor 2025 ein Investitionsbeitrag zugesichert wurde, aber erst nach dem 1. Januar 2025 in Betrieb gehen, können ihre Wahl bis zum 1. Juni 2025 noch ändern und zur gleitenden Marktprämie wechseln.

Die Höhe der Betriebskostenbeiträge sehen folgendermassen aus:

Mit max. 20% Co-Substrate:

Leistungsklasse äq. Leistung	Grundvergütung (Rp./kWh)	Bonus I: max. 20% Co-Substrate (Rp./kWh)	Bonus II: mind. 25% Wärmenutzung (Rp./kWh)	Vergütungssatz gIMp kumuliert (Rp./kWh)
≤ 50 kW	12	13	2	27
≤ 100 kW	11	12	2	25
≤ 500 kW	11	10	1	22
≤ 5 MW	10	3	1	14

Ohne Co-Substrate:

Leistungsklasse äq. Leistung	Grundvergütung (Rp./kWh)	Bonus I: ohne Co-Substrate (Rp./kWh)	Bonus II: mind. 30% Wärmenutzung (Rp./kWh)	Vergütungssatz gIMp kumuliert (Rp./kWh)
≤ 50 kW	12	16	2	30
≤ 100 kW	11	16	2	29
≤ 500 kW	11	8	1	20
≤ 5 MW	10	0	1	11

Höhe des Investitionsbeitrags

Der Investitionsbeitrag wird nach definierten Ansätzen pro äquivalenter Leistung (Referenzanlagenprinzip) berechnet. Der endgültige Betrag basiert auf zwei vollen Betriebsjahren der neuen Anlage, wobei Energie aus hochenergetischen Substraten, die über 50 km transportiert werden, nicht berücksichtigt wird.

Leistungsklasse äq. Leistung	Ansatz in Fr./kWäq-el
≤ 50 kW	19'000
≤ 100 kW	18'000
≤ 500 kW	15'000
≤ 5 MW	13'000

Der Investitionsbeitrag darf den Maximalbeitrag von **12 Millionen Fr.** nicht überschreiten.

Gleitende Marktprämie (gIMp)

Für neue Biogasanlagen wird der eingespeiste Strom mit einer gleitenden Marktprämie vergütet, diese gleicht die Differenz zwischen Marktpreis zu dem die Elektrizität verkauft werden kann und die Differenz zwischen Marktpreis und Gestehungskosten aus. Die Vergütung setzt sich aus einer Grundvergütung und zwei Boni zusammen:

Bonus I für landwirtschaftliche Biomasse, wobei max. 10% nicht-landwirtschaftliche Co-Substrate zulässig sind (ebenfalls Voraussetzung für Bonus II).

Bonus II für Wärmenutzung, wenn mindestens 25% der Nettowärme außerhalb der Anlage genutzt werden.

Leistungsklasse äq. Leistung	Grundvergütung (Rp./kWh)	Bonus I: max. 10% Co- Substrate (Rp./kWh)	Bonus II: mind. 25% Wärmenutzung (Rp./kWh)	Vergütungssatz gIMp kumuliert (Rp./kWh)
≤ 50 kW	27	20	3	50
≤ 100 kW	24	19	2	45
≤ 500 kW	21	16	2	39
≤ 5 MW	17.5	4.5	1.5	23.5

Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- 20 Jahre Vergütungsdauer
- Kein Austritt aus dem System der geltenden Marktprämie möglich
- Betreiber verkaufen den Strom selber am Markt
- Der ökologische Mehrwert kann über Herkunftsnachweise (HKN) gehandelt werden. Die erzielten Erlöse werden dabei zum Referenz-Marktpreis angerechnet.